

Satzung des Heimatvereins Rothenuffeln e.V.

§1

Name, Sitz und Wirkungskreis

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Rothenuffeln e.V.“. Er hat seinen Sitz und Wirkungskreis im Ortsteil Rothenuffeln der Gemeinde Hille und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist :

1. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Pflege von Brauchtum und dörflichen Traditionen
- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im ländlichen Bereich
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Pflege von Ruhebänken im Luftkurort Rothenuffeln
- Säubern und die Erneuerung von Nistkästen im Kurpark Rothenuffeln
- Teilnahme an der jährlichen Aktion „Saubere Landschaft“

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie werden als Einzelmitglied geführt.
2. Vereine und Firmen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie werden als kooperative Mitglieder geführt.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch das Einreichen eines vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Für die Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an und verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu zahlen.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschlüsse.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieses wird dem Mitglied per Schriftform mitgeteilt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied Ansehen und Interessen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Aufforderung seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.
3. Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Die Höhe und Art der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder bei Verhinderung beider von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladung hat durch einen gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder und korporative Mitglieder. Minderjährige haben in Angelegenheiten des § 7, Ziffer 7, Buchstaben h) und i) kein Stimmrecht.
4. Anträge, über welche in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, damit diese Anträge Bestandteil der Tagesordnung werden können. „Dringliche Anträge“ müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Dringlichkeiten beschließen die Versammlungsteilnehmer durch Abstimmung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.
5. Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht auf Antrag, von mindestens 25 % der Anwesenden, eine schriftliche Abstimmung verlangt wird.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss die Beschlüsse enthalten und ist vom Versammlungsleiter oder einem anderen, vorab vom Versammlungsleiter zu bestellenden Protokollführer, zu unterzeichnen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Satzungsänderung
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für das laufende Rechnungsjahr
- h) Genehmigung von Angelegenheiten, die einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen
- i) Auflösung des Vereins

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus können zur Unterstützung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bis zu 6 Beisitzer gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Die Wahl der unter Ziffer 1, Buchstaben a) + d) aufgeführten Vorstandsmitglieder erfolgt immer in den geraden Kalenderjahren, die unter den Buchstaben b), c), e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Amt bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch wahrgenommen. Sollte für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bereits bei Halbzeit der eigentlichen Wahlperiode, also nach 1 Jahr, ein Nachfolger gefunden werden, so verkürzt sich die 1. Wahlperiode des Nachfolgers auf zunächst 1 Jahr.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zweien dieser Vorstandsmitglieder abgegeben.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die i.d.R. vom Schriftführer (oder Vertretung) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt, der nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich zusammenkommt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein beschafft die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Beiträge, Beihilfen und Spenden. Über die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **75 %** der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fließt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks der Gemeinde Hille zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Rothenuffeln zu verwenden hat.

§ 12

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf
 - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Widerspruchsrecht nach Artikel 21

§ 13

Inkrafttreten

**Diese Satzung wurde am 10.06.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die bisherige Satzung vom 16. März 2006 tritt damit außer Kraft.**

Hille-Rothenuffeln, den 10.06.2022